

Bekanntmachung 2025:

Sachgüter für kommunale Dienstleistungen

Initiative zur Verbesserung der kommunalen Dienstleistungen im Rahmen der kommunalen Partnerschaften

Deutsche Kommunen können im Rahmen des Förderinstruments „Sachgüter für kommunale Dienstleistungen“ eine Förderung zur Durchführung von Projekten beantragen. Dieses Unterstützungsangebot wird von der Servicestelle Kommunen in der Einen Welt (SKEW) von Engagement Global im Auftrag und mit Mitteln des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung durchgeführt.

Die Förderung erfolgt gemäß §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung als Mittelweiterleitung für Projekte der kommunalen Entwicklungspolitik. Ein Anspruch des Antragstellenden auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Die Förderung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln. Die Anträge werden je nach Haushaltslage wahrscheinlich nicht vor Oktober und kurzfristig gefördert. Ideen für Projekte können bereits jetzt mit einer Interessenbekundung eingereicht werden.

Vorgaben zur Projektplanung und Antragstellung

1. ZIELSETZUNG

Das Förderinstrument „Sachgüter für kommunale Dienstleistungen“ bietet interessierten Kommunen die Möglichkeit, ihre Partnerkommunen aus dem Globalen Süden durch Anschaffungen dringend benötigter Sachgüter zu unterstützen. Diese Güter sind ausschließlich für einen Einsatz zur Verbesserung der kommunalen Aufgabenerfüllung in der Partnerkommune vorgesehen, insbesondere für die kommunale Daseinsvorsorge (Energieversorgung, Mobilität, lokaler Katastrophenschutz, Gesundheitsversorgung, Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, Abfallentsorgung), die der lokalen Bevölkerung zu Gute kommt. Gleichzeitig werden auf kommunaler Ebene die Partnerschaften gestärkt.

2. ANTRAGSBERECHTIGTE

Antragsberechtigt sind

- Kommunalverwaltungen
- die städtischen Bezirke für das Land Berlin und des Stadtstaates Hamburg.

Bei Partnerschaftsprojekten muss sich die Partnerkommune in einem Land befinden, das von der OECD als Empfängerland öffentlicher Entwicklungsgelder definiert ist.

➔ [Zur DAC-Liste auf der BMZ-Webseite](#)

Vorausgesetzt wird die aktive Teilnahme an einem Netzwerk der SKEW (Bsp. Kommunale Klimapartnerschaften, Ukraine-Netzwerk) und Erfahrungen bei der Durchführung gemeinsamer Projekte.

Die Gesamtsteuerung des Projekts und die Rechenschaftspflicht obliegt stets alleine der antragstellenden Kommune und darf nicht an Dritte übertragen werden.

3. FÖRDERFÄHIGE AKTIVITÄTEN UND MITTELVERWENDUNG

Förderfähig sind nur Projekte, die sich der kommunalen Entwicklungspolitik zuordnen lassen. Inhaltlich müssen die Projekte einen Beitrag zur Umsetzung der Agenda 2030 und zur Erreichung der globalen Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDG) und damit zur Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung leisten.

Förderfähige Aktivitäten sind zum Beispiel:

Beschaffungen von Sachgütern für die kommunale Aufgabenerfüllung, insbesondere der kommunalen Daseinsvorsorge¹. Sollten die zu beschaffenden Sachgüter im Partnerland erhältlich sein, ist eine Beschaffung vor Ort zu bevorzugen. Die beschafften Sachgüter müssen im Hinblick auf Qualität, Preis, Verfügbarkeit und Wartung bzw. Pflege den lokalen Bedürfnissen angepasst sein.

Transport der beschafften Sachgüter, wenn die Beschaffung nicht im Partnerland erfolgen kann. Sollten Güter in Deutschland beschafft und zum Verbleib ins Partnerland ausgeführt werden, sind in der Regel die Nettobeträge anzugeben. In der Regel ist die Umsatzsteuer nicht förderfähig, da sie² auf Antrag beim Finanzamt erstattet werden kann.

Installation der beschafften Sachgüter, wenn es innerhalb der Projektlaufzeit zeitlich durchführbar erscheint.

4. FÖRDERVORAUSSETZUNG UND UMFANG

Laufzeit: Die Projektförderung erfolgt unterjährig bis zum **31.12.2025**. In begründeten Ausnahmen können kostenneutrale Verlängerungen der Projekte ins Folgejahr gewährt werden.

Festbetragsfinanzierung: Die Förderung erfolgt im Wege einer Festbetragsfinanzierung. Das Einbringen von Eigen- und/oder Drittmitteln der antragstellenden Kommune wird vorausgesetzt. Die Höhe dieser Mittel wird individuell nach Leistungsfähigkeit der Kommune festgelegt.

Unbare Eigenleistungen sind grundsätzlich nicht anrechenbar auf die Eigenmittel und werden neben dem Budget nachrichtlich aufgeführt.

Die Förderung wird grundsätzlich gewährt für:

¹ Hierunter fallen zum Beispiel Sachgüter zur Energieversorgung, Mobilität, Katastrophenschutz, Gesundheitsversorgung, Wasserver- und Abwasserentsorgung, Abfallentsorgung, die der lokalen Bevölkerung zu Gute kommt.

² gemäß §4a Abs.1 UStG und § 24 UStDV

Projekte mit einer Fördersumme in Höhe von bis zu 1.000.000 Euro.

5. WEITERE HINWEISE

Vorbereitung der Ausschreibungen: Um eine reibungslose und schnelle Projektdurchführung zu gewährleisten, müssen die Grundlagen für die Beschaffung (Marktrecherche und Leistungsbeschreibung, Transportwege inklusive Einfuhr) bereits mit der Antragstellung geklärt sein. Soweit auf die Vergabe von Aufträgen die Vorschriften des vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) nicht anzuwenden sind, weil die jeweiligen Auftragswerte die Schwellenwerte (§ 106 GWB) nicht erreichen oder nicht überschreiten, sind bei der Vergabe von Aufträgen die nach den einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Zuwendungsempfängers anzuwendenden Vergabegrundsätze zu beachten. Das voraussichtlich umzusetzende Angebot bzw. die Marktrecherche sind dem Antrag beizufügen.

Der Bedarf wird durch die Partnerkommune bei der deutschen Kommune angemeldet: Eine formlose schriftliche Erklärung der Südpartnerkommune, in der der Bedarf bzw. die entwicklungspolitische Relevanz der Sachgüter und deren Einsatz bestätigt wird sollte vorgelegt werden. Idealerweise ist das Projekt in eine lokale, nationale oder regionale Entwicklungsplanung eingebettet.

Die **Nachhaltigkeit** der Projekte über die Projektlaufzeit hinaus muss gewährleistet werden. Dazu verpflichtet sich der Vertragspartner auch, vom Projekt eventuell hervorgerufene Folgekosten selbst zu tragen oder anderweitig zu decken. Dies gilt insbesondere für die Installation der beschafften Sachgüter (z.B. Solarpanele), falls sie nicht Teil des Projektes ist, wie auch für nicht im Projekt abgedeckte Aktivitäten wie Schulungen/Ausbildungen von kommunalem Personal, ggf. Information und Sensibilisierung nutzender Bevölkerungsgruppen. Dies muss im Antrag plausibel beschrieben und im Nachweis so weit als möglich belegt werden.

Die mittelbare/unmittelbare Verfolgung oder **Vertretung eigener kommerzieller Interessen** bzw. kommerzieller Interessen Dritter im Rahmen der Maßnahmen (Aktivitäten) ist sowohl für die deutsche Kommune als auch die Projektpartner*innen ausgeschlossen.

Vermeidung von Förderketten und Doppelförderung: Es muss sichergestellt sein, dass jedes Förderprojekt ein in sich geschlossenes Projekt darstellt und nicht abhängig ist von anderen Förderungen (abgesehen von ggf. eingeworbenen Drittmitteln; siehe oben). Für das beantragte Projekt oder seine einzelnen Teilmaßnahmen dürfen keine weiteren Bundesmittel oder Mittel von Engagement Global beantragt oder bewilligt sein.

6. WEITERLEITUNG VON MITTELN

Die deutsche Kommune kann zur Erfüllung des Zuwendungszwecks die Fördermittel an die Projektpartner*innen im Partnerland weiterleiten. Hierzu muss eine Projektvereinbarung in Form eines privatrechtlichen Vertrages geschlossen werden, um die Einhaltung der mit Engagement Global vertraglich vereinbarten Auflagen zu gewährleisten. Verantwortlicher Vertragspartner von Engagement Global bleibt die deutsche Kommune.

Bei Weiterleitung von Zahlungsmitteln an die Partnerkommune müssen die Bestimmungen des jeweiligen Landes zur Einfuhr von Devisen Berücksichtigung finden und Belege über das Wechselgeschäft vorgehalten werden.

7. ANTRAGSVERFAHREN

Das Antragsverfahren ist niedrigschwellig und zweistufig. Für die Interessensbekundung und den Antrag werden kurze Word-Formulare bereitgestellt. (<https://skew.engagement-global.de/sachgueter-fuer-kommunale-dienstleistungen.html>)

Das Antragsverfahren startet ab sofort mit einer Interessensbekundung.

Bei Förderfähigkeit und ausreichend verfügbaren Haushaltsmittel werden Sie kurzfristig aufgefordert einen Antrag einzureichen. Dem Antrag ist eine Erklärung der Partnerkommune zum Bedarf der Sachgüter (formlos oder per bereitgestelltem word-Formular). Zur Plausibilisierung des Finanzierungsplans ist dem Antrag zudem das voraussichtlich umzusetzende Angebot für Sachgüter, bzw. die Marktrecherche beizufügen.

Die Antragstellung ist bis spätestens 15. November 2025 möglich.

Die Interessensbekundung und den Antrag senden Sie per Mail an Sachgueter.skew@engagement-global.de.

Die unterschriebenen finalen Antragsunterlagen sind zusätzlich auf postalischem Weg an folgende Adresse zu richten:

Engagement Global gGmbH/Serviceestelle Kommunen in der Einen Welt
z.Hd. Kommunale Förderung/Sachgüter
Friedrich-Ebert-Allee 40
53113 Bonn

8. UNSER SERVICE

Die SKEW begleitet interessierte Kommunen durch den gesamten Prozess der Förderung (Antragstellung, Projektdurchführung und Nachweiserstellung) mit fachlicher und administrativer Beratung sowie mit Qualifizierungs- und Vernetzungsmaßnahmen.

Wir bieten eine persönliche Beratung an. Zur Vereinbarung eines Beratungstermins empfehlen wir eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit unserem Team.

Die Ansprechpersonen des Förderinstruments finden Sie auf der Homepage:
<https://skew.engagement-global.de/sachgueter-fuer-kommunale-dienstleistungen.html>